
INSTITUTIONELLES SCHUTZKONZEPT



Bertha-von-Suttner-Straße 4
67454 Haßloch
Tel. 06324 / 58563
kita.hassloch.don-bosco@bistum-speyer.de

Inhaltsverzeichnis

1. EINLEITUNG	3
2. LEITBILD	4
3. RECHTLICHE GRUNDLAGEN	5
4. VERHALTENSKODEX.....	9
4.1 GRUNDSATZ VON NÄHE UND DISTANZ	12
4.2 BERÜHRUNGEN / KÖRPERKONTAKT / KUSCHELEINHEITEN.....	12
4.3 EINZELBETREUUNG.....	13
4.4 WICKLEN.....	13
4.5 TOILETTENGANG.....	14
4.6 BADEN	14
4.7 DOKTORSPIELE.....	14
4.8 SPRACHE	15
4.9 AUFKLÄRUNG	15
4.10 MITTAGSSCHLAF	15
5. EINGEWÖHNUNG	16
6. INTERVENTION.....	16
7. QUALITÄTSMANAGEMENT	20
8. BESCHWERDEMANAGEMENT.....	21
9. PERSONALAUSWAHL UND – ENTWICKLUNG	21
10. AUS-, FORT- UND WEITERBILDUNG	22
11. NACHHALTIGE AU FARBEITUNG.....	23
12. VERHALTENSAMPEL	24
13. HANDLUNGSSCHRITTE/MAßNAHMEN	25
13.1 BESTEHENDER VERDACHTSFALL NACH §8A SGB VIII:	25
ÜBERGRIFF AUF EIN KIND VON EINEM ELTERnteIL ODER FAMILIENANGEHÖRIGEN	25
13.2 BESTEHENDER VERDACHTSFALL:.....	28
14. AUSZUBILDENDE	29
14.1 EINFÜHRUNG UND SCHULUNG	29
14.2 BEGLEITUNG UND REFLEXION.....	29
14.3 UNTERSTÜTZUNG BEI VERDACHTSFÄLLEN.....	30
14.4 PRÄVENTION DURCH KLARE STRUKTUREN.....	30

Institutionelles Schutzkonzept

1. Einleitung

Der Kinderschutz ist eine unverzichtbare Aufgabe unserer Kindertageseinrichtung. Unser Team schafft einen Ort für Kinder, an dem Werte und Normen gelebt und erlebbar gemacht werden. Nach **BGB §1631 Abs.2** haben Kinder ein Recht auf eine gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig. Unsere Aufgabe ist es, gemäß **Artikel 19 Abs.1** der UN-Kinderrechtskonvention und **§1 Abs.4 SGB III**, Kinder und Jugendliche vor Gefahren, die ihr Wohl beeinträchtigen, zu schützen und verlangt geeignete und vorbeugende Maßnahmen. In unserem hausinternen Kinderschutzkonzept finden sich geeignete Maßnahmen zum Schutz der Kinder vor grenzüberschreitendem Verhalten, psychischer, physischer und sexualisierter Gewalt wieder. Dabei unterscheiden wir nicht zwischen Gewalt innerhalb der Einrichtung und Gewalt im persönlichen/häuslichen Umfeld des Kindes. Ziel ist die Prävention und Intervention bei Verdacht und Eintreten von Kindeswohlgefährdungen. Jeder Mitarbeiter ist sich dieser alltäglichen Verantwortung bewusst und leistet in der Einhaltung und Umsetzung der Rechte einen zentralen Kinderschutz-Beitrag. Das hier beschriebene Konzept ist als Handreichung zu verstehen und soll die in der Einrichtung beschäftigten Mitarbeiter sensibilisieren. Gleichzeitig rückt das Thema Kinderschutz mehr in den Fokus der Einrichtung.

Mit diesem Institutionellen Schutzkonzept haben wir als Katholische Kindertagesstätte „Don Bosco“ ein gemeinsames Verständnis zum Schutz von Kindern geschaffen, das für alle Mitarbeitenden Verbindlichkeit besitzt. Die entwickelten Grundsätze geben alle Beteiligten eine Orientierung und bieten Handlungssicherheit, um in Akutsituationen die bestmögliche Bearbeitung, Begleitung, Unterstützung und nachhaltige Aufarbeitung sicherstellen zu können. Unser Ziel ist es, unser Wissen und das professionelle Handeln gemeinsam weiter zu entwickeln und die Qualität in der Einrichtung stetig weiter zu entwickeln.

2. Leitbild

„Jeder ist einzigartig – ein Geschöpf Gottes – von ihm begabt“

Diese Haltung prägt unsere Einrichtung und wir versuchen, sie in unserer täglichen Arbeit umzusetzen.

Die Kindertagesstätte Don Bosco ist eine Ganztageseinrichtung für 50 Kinder von 2 Jahren bis zum Schuleintritt. Unsere Kita ist ein Ort für vertrauensvolle Bindungen und schafft eine Atmosphäre von Geborgenheit. Ein Kind ist für uns ein einziges Individuum und eine ernst zu nehmende Persönlichkeit, die bei uns im Mittelpunkt steht. Mit Ideen und Anregungen bereichert jedes einzelne Kind täglich unsere Arbeit und entwickelt sich ständig durch Fragen, Suchen und Forschen weiter.

In unserer Einrichtung lassen wir das Kind, Kind sein. Dem einzigen Kind soll vermittelt werden, dass es emotional Wärme, Verständnis, Nähe und Akzeptanz finden kann. Dies ist jedoch nur dann möglich, wenn es uns gelingt, dem einzelnen Kind zu vermitteln, dass es seine individuellen Wünsche, Interessen, Fähigkeiten und Bedürfnisse unter Beachtung gewisser Regeln ausleben darf.

Wir vermitteln Toleranz und Akzeptanz der verschiedenen Konfessionen, Religionen, Nationalität und Familienformen. Gemeinsames erleben der Natur (an regelmäßigen stattfinden Waldtagen) und feiern von Festen fördern das Bewusstsein für die Umwelt und die Gemeinschaft der Kinder.

Uns ist wichtig respektvoll und achtsam miteinander umzugehen. Die Mitarbeitenden arbeiten konstruktiv und partnerschaftlich im Team, mit den Eltern, dem Träger und dem Förderverein zusammen.

3. Rechtliche Grundlagen

Folgende rechtliche Grundlagen bilden das Fundament unseres Kinderschutzkonzeptes:

Das Grundgesetz Artikel 1 Abs. 1 „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“ und **Artikel 2 Abs. 1** „Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung einer Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.“

Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) § 1631 Abs. 1 BGB „Die Personensorge umfasst insbesondere das Recht und die Pflicht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.“

§1631 Abs. 2 „Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“

Die UN-Kinderrechtskonvention ist ein rechtlich bindendes Abkommen zum Schutze der Kinder. Sie stellt das umfassendste internationale Abkommen zum Schutz der Kinderrechte dar. Alle Mitgliedstaaten, die die Konvention ratifiziert haben, sind dazu verpflichtet durch Maßnahmen sicherzustellen, dass **Kinder vor allen Formen von Gewalt geschützt werden**. Die **Konvention umfasst 54 Artikel** und wurde durch die **UNICEF in zehn Kinder-Grundrechten zusammengefasst**.

In Bezug auf unser Schutzkonzept sind alle 54 Artikel im alltäglichen Umgang mit Kindern und in der Ausarbeitung geeigneter Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt in jeder Form ausschlaggebend.

In Folge dessen schützt unser Schutzkonzept sämtliche Rechte der Kinder gemäß der **UN Kinderrechtskonvention**, dazu gehören auch **die Beteiligungsrechte von Kindern!**

Das Sozialgesetzbuch VIII (SGB) §45 regelt die Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung insbesondere, wenn Absatz 2 Nummer 4 gewährleistet wird. „Dies

Institutionelles Schutzkonzept

ist in der Regel anzunehmen, wenn zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines

Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der

Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden. **„§8a beschreibt den gesetzlichen Schutzauftrag.“**

Die beschriebenen Handlungsschritte beziehen sich auf die Gefährdung des Wohles von Kindern und Jugendlichen. Sie betreffen Jugendämter und alle Einrichtungen sowie Dienste, die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erbringen.

§8b Absatz 1 „Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.“

§47 Absatz 1 Nummer 2 „Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen anzuzeigen.“

§72a Absatz 1 Persönliche Eignung „**Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden ist.** Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.“

§72a Absatz 2 „**Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die**

Institutionelles Schutzkonzept



wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.“

Institutionelles Schutzkonzept



Das Kindertagesstätten Gesetz §3 Abs. 2 Grundsätze der Erziehung, Bildung und Betreuung in Tageseinrichtungen „Die Meinung und der Wille des Kindes sind bei der Gestaltung des Alltags in den Tageseinrichtungen zu berücksichtigen und die Kinder alters- und entwicklungsgemäß zu beteiligen. Zum Wohl des Kindes und zur Sicherung seiner Rechte sollen in den Tageseinrichtungen geeignete Verfahren der Beteiligung und die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.“

Die Bildungs- und Erziehungsempfehlungen für Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz bilden eine vereinbarte Grundlage für die Kindertagesbetreuung in RLP. In 2010 knüpfte die Veröffentlichung der Empfehlungen zur Qualität der Erziehung, Bildung und Betreuung in Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz hieran an und ist zum allgemein anerkannten Referenzrahmen für die Qualitätssicherung und -entwicklung im Land geworden. Sie dient dazu, dass Bildungsprozesse in RLP mehr Transparenz und Verbindlichkeit erlangen.

4. Verhaltenskodex

Als Mitarbeitende der katholischen Kindertagesstätte Don Bosco verpflichten wir uns, die uns anvertrauten Kinder in ihren Rechten zu stärken und sie vor jeglicher Form von (sexualisierter) Gewalt und allen Formen der Entwürdigung, Diskriminierung oder Verletzung der Integrität zu schützen. Mit unserem Handeln folgen wir dem Ziel, Kindern den bestmöglichen Schutz zuteilwerden lassen. Wir dulden keine offenen, verdeckten und subtilen Form von Gewalt, Grenzverletzung oder Übergriffen.

Wir sprechen gewalttägiges, sexistisches, entwürdigendes und diskriminierendes Verhalten in Akutsituationen wie auch bei Verdachtsfällen an, greifen ein und beziehen aktiv Stellung zum Wohle und Schutz der Kinder. Erlangen wir Kenntnis von einem Sachverhalt, der die Vermutung eines Fehlverhaltens durch Bezugspersonen oder Mitarbeitende nahelegt, wird dies unverzüglich der Leitung mitgeteilt, um die Bearbeitung bzw., die nachhaltige Aufarbeitung zu veranlassen. Wir sind bereit, uns die nötige fachliche Kompetenz (Fertigkeiten und Fachwissen) anzueignen, diese zu erhalten und weiter zu entwickeln.

Uns ist bewusst, dass übergriffiges Verhalten ein breites Spektrum umfasst und in besonderer Weise mit einem Machtgefälle und einer Unfreiwilligkeit einhergeht, welche ein zielgerechtes Eingreifen und Positionieren erfordert. Bei Auffälligkeiten und/oder Abweichungen einer alter- und entwicklungsgerechten psycho-sexuellen Entwicklung analysieren wir die Situation, beraten uns im kollegialen Rahmen und stimmen gemeinsam das weitere Vorgehen ab, ohne zu verharmlosen oder zu dramatisieren. Bei Bedarf ziehen wir entsprechende Fach-/Beratungsstellen ein. Ist das Wohl des Kindes gefährdet, machen wir, in Rücksprache mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft (InsoFa), entsprechend des **§ 47 SGB VIII nach § 8a SGB VIII Meldung**. Wir pflegen einen professionellen Umgang mit Kindern, der von Wertschätzung, Anerkennung, Respekt und Verlässlichkeit geprägt ist.

Institutionelles Schutzkonzept

Das bedeutet für uns, dass unser pädagogisches Handeln, unsere Qualität und die Gestaltung von Interaktionen mit Kindern im Kontext folgender Punkte immer wieder reflektierend (über) prüft wird:

- Eine fachliche angemessene Gestaltung von Nähe und Distanz.
- Eine fachliche angemessene Beziehung.
- Eine fachliche angemessene Ritualisierung und Strukturierung des Alltags.
- Eine fachliche angemessene Aufstellung von Regeln, Grenzen und Konsequenzen.
- Eine fachliche angemessene Ermutigung zur Stärkung von Kinderrechten.
- Ein fachlich angemessenes Machtverhältnis.
- Eine fachlich angemessene Kontrolle nicht einsehbarer Spielräume.
- Eine fachlich angemessene geschlechtssensible Bildung und Erziehung.
- Einen angemessenen Schutz und entsprechende Fürsorge
- Eine fachlich angemessene Förderung und Beteiligung
- Eine fachlich angemessene Unterstützung der Autonomie, Mündigkeit und Eigenverantwortung
- Einen fachlich angemessenen Umgang bei Selbst- und Fremdgefährdung
- Eine respektvolle und achtsame (non-) Verbale Kommunikation
- Ein respektvolles und achtsames verbalisiertes Handeln
- Einen respektvollen und achtsamen Umgang mit Emotionen und deren Übersetzungsarbeit.
- Einen respektvollen und achtsamen Umgang mit der (Scham-) Grenze und Intimsphäre
- Einen respektvollen und achtsamen Umgang mit dem Bedürfnis nach körperlicher Zuwendung
- Eine respektvolle und achtsame Unterstützung der Identitätsentwicklung und Persönlichkeitsentfaltung
- Eine respektvolle und achtsame Unterstützung der psychosexuellen Entwicklung
- Einen respektvollen und achtsamen Umgang mit Lebens- und Ausdrucksformen

Institutionelles Schutzkonzept

- Einen respektvollen und achtsamen Umgang mit Lebensverhältnissen und Sozialisationserfahrungen

Kinder in unserer Einrichtung erleben entsprechend ihres Alters und der Reife, dass:

- Sie als Persönlichkeiten und Experten in eigener Sache anerkannt werden
- Ihre Ablehnung, ihr Protest, ihr Unwohlsein sowie ihr NEIN akzeptiert werden und gemeinsam nach einer Lösung gesucht wird
- Sie bei Ablehnung weder Zwang noch Nötigung oder Druck erfahren
- Sie in der Entwicklung eines positiven Körperbewusstseins unterstützt werden.
- Sie mit ihren Emotionen, Ängsten und Sorgen ernst genommen werden
- Ihren Ideen, Anregungen und Beschwerden Gehör geschenkt und eine Stimme gegeben wird
- Ihnen mit einem höflichen und respektvollen Umgangston auf Augenhöhe begegnet wird
- Ihnen ihre Rechte eingeräumt und sie in der Anwendung dieser unterstützt werden
- Ihr Recht auf Selbst- und Mitbestimmung Umsetzung erfährt
- Ihnen Schutz und Fürsorge zuteilwerden
- Ihnen in Notlagen angemessene Hilfe und Unterstützung zuteilwird
- Respektvoll mit ihrer individuellen Schamgrenze und Intimsphäre umgegangen wird
- Die Regeln und Grenzen eines Alltags, der sie betrifft gemeinschaftlich vereinbart werden
- Die Rituale und Strukturen des Alltags auf ihre Interessen und Bedürfnisse zugeschnitten sind
- Das Bedürfnis nach körperlicher Zuwendung von ihnen ausgeht
- Sie in ihrer Lebens- und Ausdrucksform akzeptiert und anerkannt werden
- Sie in der Bewältigung von Konflikten unterstützt werden
- Ihre Fragen nach Sinnzusammenhängen beantwortet werden
- Das Interesse und die Erkundung am eigenen Körper wie auch das Lustempfinden respektiert werden.

Institutionelles Schutzkonzept

- Ihnen notwendige Informationen in geeigneter Weise visualisiert transparent und verständlich gemacht werden
- Sie bei Selbst- und Fremdgefährdung Grenzsetzung und Konsequenz erfahren.

4.1 Grundsatz von Nähe und Distanz

Die Verantwortung für das richtige Nähe-Distanzverhältnis liegt immer bei den Mitarbeitern. Alle Handlungen mit sexuellem Charakter z.B. Berührung von Brust und Genitalbereich (mit Ausnahme beim Wickeln im Rahmen der notwendigen Handhabungen) sind verboten. Aufgezeigte Grenzen der Kinder, aber auch der Eltern und Mitarbeiter werden geachtet. Die Einrichtung legt großen Wert auf einen natürlichen und herzlichen Umgang mit den Kindern; weshalb das Berühren zum Trösten und Beruhigen selbstverständlich ist, wenn das Kind das Bedürfnis hiernach verbal oder non-verbal äußert. Darunter fallen ebenso Berührungen im Spiel oder täglichen Umgang mit den Kindern.

4.2 Berührungen / Körperkontakt / Kuscheleinheiten

Die Einrichtung legt großen Wert auf einen natürlichen und herzlichen Umgang mit den Kindern; weshalb das Berühren zum Beispiel zum Trösten und Beruhigen selbstverständlich ist, wenn das Kind das Bedürfnis hiernach verbal oder non-verbal äußert. Darunter fallen ebenso Berührungen im Spiel oder täglichen Umgang mit den Kindern. Andere Berührungen bzw. Berührungen im Brust- oder Genitalbereich sind grundsätzlich verboten (siehe Punkt Nähe und Distanz). Die Mitarbeiter fordern die Kinder nicht auf, sich aus eigenem Interesse auf ihren Schoß zu setzen. Die Kinder dürfen nur auf den Schoß genommen werden, wenn die Kinder das Bedürfnis danach äußern bzw. zeigen; dies kann z.B. zum Trösten der Fall sein. Das Küssen von Kindern durch Mitarbeiter ist untersagt. Wollen Kinder die Mitarbeiter küssen, so haben diese ihnen durch eine angemessene natürliche Reaktion zu vermitteln, dass sie nicht geküsst werden wollen. Dem Kind wird auch erklärt, warum das Küssen im Kindergarten nicht üblich ist.

Falls der Kuss eines Kindes nicht vermieden werden konnte, so muss zum einen klar erkennbar sein, dass der Kuss wirklich vom Kind ausgegangen ist und unbedingt von

Institutionelles Schutzkonzept

Mund oder anderen Körperteilen auf legitimere Stelle wie z.B. Wange „umgelenkt“ werden. Abweichungen von diesen Regeln werde transparent behandelt und im Team und / oder mit den Eltern besprochen.

4.3 Einzelbetreuung

Ist eine Einzelbetreuung eines Kindes erforderlich, so geschieht dies immer in Absprache mit weiteren Mitarbeitern. Die Einzelbetreuung muss in einem einsehbaren, offenen Raum stattfinden, der jederzeit von Eltern, Kindern oder Kollegen betreten werden kann.

Eine Einzelbetreuung kann z.B. bei Fördermaßnahmen o.ä. notwendig sein und erfolgt dann nach den vorgenannten Regelungen. Grundsätzlich findet jedoch jede Betreuung und jeder Dienst immer zu mind. 2 Mitarbeitern (oder alternativ mit 2 Erwachsenen statt; das kann im Zweifelsfall z.B. auf Ausflügen oder in anderen Situationen auch z.B. ein anderes Elternteil sein). Das Vorgenannte gilt natürlich in gleichem Maße für den Früh- oder Spätdienst. Sollte dieser Dienst aus organisatorischen Gründen zeitweise nur von einem Mitarbeiter geleistet werden, so geschieht dies ebenfalls in offenen, einsehbaren Räumen.

4.4 Wickeln

Die Kinder suchen sich grundsätzlich die Person aus, von der sie gewickelt werden wollen. Dies ist in der Regel die Bezugsperson fürs Kind.

Wenn gewickelt wird, wird ein anderer Mitarbeiter der betreffenden Gruppe darüber informiert, so dass klar ist, dass sich ein Mitarbeiter mit dem Kind allein im Wickelbereich befindet. Muss ein Kind gewickelt werden und der Mitarbeiter ist z.Zt. allein im Raum, so wird ein Kollege aus einer anderen Gruppe informiert, welcher bei Bedarf dann auch die Aufsicht über die restlichen Kinder übernimmt. Der Wickelbereich ist für die Zeit der Wickelsituation immer offen zu halten. Es ist jedoch auch wichtig die Intimsphäre des Kindes zu gewährleisten, weswegen es in bestimmten Situationen auch ausreicht, die Türe zum Wickelbereich nur einen spaltbreit offen zu halten. Neue pädagogische Mitarbeiter oder Jahrespraktikanten wickeln erst nach einer Eingewöhnungsphase und einer Phase des Kennenlernens;

Institutionelles Schutzkonzept

außer ein Kind wünscht dies explizit. Kurzzeitpraktikanten werden vom Wickeldienst ausgeschlossen.

4.5 Toilettengang

Die Kinder werden nur auf die Toilette begleitet, wenn sie wirklich Hilfe benötigen. Kinder, die schon selbstständig sind, gehen allein zur Toilette. Der begleitende Mitarbeiter meldet sich wie unter „Wickeln“ beschrieben bei seinem Kollegen ab. Auch in dieser Situation ist gewährleistet, dass die Zugangstür zum Toilettenraum immer offen ist. Ferner werden mit den Kindern auch Toilettenregeln besprochen.

4.6 Baden

Wird im Sommer gebadet oder mit Wasser gespielt, tragen die Kinder Badekleider oder Badewindeln. Muss sich ein Kind im Bereich des Außengeländes, Gruppenraumes o.ä. umziehen, sorgen die Betreuer für ausreichenden Sichtschutz und für die Wahrung der Intimsphäre des Kindes. Kinder werden nur in Ausnahmefällen und nach Absprache mit der Gruppenleitung in der Einrichtung geduscht. Auch dabei ist die Türe zum Duschraum immer mindestens einen spaltbreit offen zu halten.

4.7 Doktorspiele

Das Entdecken des Körpers gehört zur normalen Entwicklung eines Kindes. Dabei brauchen die Kinder eindeutige Regeln, um ihre eigenen, persönlichen Grenzen und die der anderen Kinder wahrzunehmen und zu lernen, diese zu achten. Für Doktorspiele gelten in der Einrichtung folgende Regeln:

- Jedes Kind bestimmt selbst seine Spielpartner; dabei wird darauf geachtet, dass die Kinder ungefähr gleichaltrig und in ungefähr dem gleichen Entwicklungsstadium sind.
- Die Kinder berühren sich nur so viel, wie es für den einzelnen angenehm ist.
- Kein Kind tut dem anderen weh.
- Niemand steckt einem anderen Kind etwas in eine Körperöffnung

Größere Kinder, Jugendliche oder Erwachsene haben bei Doktorspielen nichts zu suchen. Doktorspiele sind eindeutig Spiele zwischen Kindern, weshalb Erwachsene –

Institutionelles Schutzkonzept

sprich auch Betreuer – nicht an kindlichen Handlungen teilnehmen. Solche Spiele sind aber auf jeden

Fall durch einen Erzieher zu beobachten. Es ist zu gewährleisten, dass der Erzieher jederzeit in das Spiel eingreifen könnte, wenn ein Machtgefälle, ein Verletzungsrisiko oder eine missbräuchliche Handlung zwischen den Kindern stattfinden würde. Um ein Machtgefälle zwischen den Kindern im Vorfeld schon zu vermeiden, sollten die beteiligten Kinder – wie oben in den Regeln bereits aufgeführt - etwa im gleichen Alter bzw. Entwicklungsstadium sein. Wenn ein Kind in die Phase kommt, wo es den Körper erkunden möchte, soll ein Austausch zwischen Erziehern und Eltern stattfinden, um einen transparenten, offenen, natürlichen und professionellen Umgang mit dem Thema Körper und Sexualität zu ermöglichen.

4.8 Sprache

Jede Form der sexualisierten Sprache ist verboten; insbesondere Beschimpfungen, abfällige Bemerkungen u.ä. Verbalisierte Gewalt wird nicht geduldet. Die Geschlechtsteile werden anatomisch korrekt und einheitlich benannt. Damit soll den Kindern das entsprechende Vokabular gegeben werden, um sich richtig und vor allem sachlich (ohne Schamgefühl) ausdrücken zu können. Die Kindertagesstätte einigt sich auf folgende Begriffe wie Penis, Scheide, Schamlippen, Brust, Hoden und Popo.

4.9 Aufklärung

Es ist nicht die Aufgabe der Einrichtung, die Kinder in Sexualkunde aufzuklären. Stellen die Kinder aber konkrete Fragen, werden diese auf jeden Fall altersgerecht und dem Entwicklungsstand angemessen beantwortet. Die Eltern werden im Einzelfall darüber durch die betreffende Erzieherin informiert.

4.10 Mittagsschlaf

Bei der Schlafsituation ist ein Mitarbeiter im Schlafraum anwesend, der jederzeit von Kollegen spontan überprüft werden kann und auch unregelmäßig überprüft wird. Das Kind darf nur, sofern das Kind dies ausdrücklich wünscht oder es der Beruhigung

Institutionelles Schutzkonzept

dient, am Kopf, Rücken, Arm oder Hand berührt werden. Notwendige Berührungen im vorgenannten

Sinne finden niemals unter einer Decke o.ä. statt. Die Eltern werden über die Art des individuellen Einschlafrituals informiert.

Jedes Kind liegt auf seinem eigenen Schlafplatz. Der Mitarbeiter hat grundsätzlich eine eigene Sitzgelegenheit im Schlafräum und befindet sich nur bei Bedarf (z.B. zwecks Beruhigung des Kindes) in unmittelbarer Nähe zum Kind.

5. Eingewöhnung

Wir haben uns für das „Berliner Modell“ entschieden, weil es unserer Meinung nach eine solide Basis für eine mögliche schonende Eingewöhnung schafft.

Besonders wichtig ist eine ausreichend lange Beteiligung einer Bezugsperson. Die gesamte Eingewöhnungsphase orientiert sich an das Kind. Die gesamte Eingewöhnungsphase orientiert sich am Kind und wir besprechen individuell mit den Eltern, wie wir vorgehen.

6. Intervention

Intervention bedeutet für alle Mitarbeitenden unserer Kindertageseinrichtung Don Bosco, dass wir sowohl besonnen, und (selbst-) reflektiert als auch strukturiert und angemessen vorgehen, um den Schutz und das Wohl der uns anvertrauten Kinder sicherzustellen. Unser Vorgehen berücksichtigt die Fürsorgepflicht für die Kinder, die Mitarbeitenden und die Verantwortung für die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Personensorgeberechtigten. Bei einer Vermutung bzw. einem Verdachtsfall informieren wir unverzüglich die Leitung, den Träger und die Personenberechtigten betroffener Kinder, bieten Unterstützungsleistungen an und vermitteln bei Bedarf an qualifizierte Fachstellen weiter. Die konkreten Verfahrensschritte wurde basierend auf dem SpeQM – Einrichtungshandbuch in unser SpeQM – Praxishandbuch übertragen und finden sich in den Dokumenten zum „Verdacht auf Kindeswohlgefährdung“ wieder. Abhängig von der Fallkonstellation und der Gefährdungsdimension für die Kinder entscheidet die Leitung im Benehmen mit dem Träger das weitere Vorgehen, stimmt ab, inwieweit der Elternausschuss bzw. die Elternschaft über das Vorkommnis zu informieren ist und welche Unterstützungsleistungen vor Ort notwendig sind.

Institutionelles Schutzkonzept



Der Schutzauftrag und unser Vorgehen beziehen sich auf Ebenen der Grenzverletzung unter Kindern, der Grenzverletzung durch Bezugspersonen im (außer-) familiären Umfeld und der Grenzverletzungen durch Mitarbeitende. Das hat zur Folge, dass die Verantwortung in der Bearbeitung variiert:

a) Grenzverletzung unter Kindern

Die Verantwortung der Bearbeitung erfolgt in unserer Kindertageseinrichtung. Wir analysieren in einem kollegialen Rahmen unsere Beobachtungen und nehmen sowohl das „Warum – ist es dazu gekommen“ als auch das „Was – braucht das Kind“ in den Blick, um angemessen zu reagieren und (Schutz-) Maßnahmen einleiten zu können. Bei Bedarf binden wir qualifizierte Fachstellen zu unserer Einschätzung und Beratung ein. Wir führen ein Gespräch mit den Personensorgeberechtigten der betroffenen Kinder um das Verhalten abzuklären und abgestimmt weitere Unterstützungsleistungen anzustoßen. Unser Anliegen ist es, grenzverletzendes Verhalten unter Kindern direkt zu stoppen, dieses zu benennen, Emotionen zu verbalisieren, die Situation entsprechend des Alters und der Reife pädagogisch aufzuarbeiten und eine angemessene individuelle pädagogische Begleitung und Unterstützung sicherstellen.

b) Grenzverletzungen durch Bezugspersonen im (außer-) familiären Umfeld

Die Verantwortung der Bearbeitung erfolgt in einem ersten Schritt in unserer Kindertageseinrichtung. Wir beobachten, dokumentieren und analysieren Veränderungen im Verhalten bzw. in der Entwicklung des Kindes und bewerten im kollegialen Rahmen die Anhaltspunkte mit Blick auf den Verdacht der (sexualisierten) Gewalt und aller Formen der Entwürdigung, Diskriminierung oder Verletzung der Integrität. Bei Bedarf binden wir (anonym) qualifizierte Fachstellen zu unserer Beratung ein.

Wir suchen das Gespräch mit den Personensorgeberechtigten, um der Ursache für die Veränderungen des Verhaltens auf den Grund zu gehen, um bei Bedarf frühzeitig auf Hilfen zur Erziehung oder Beratungs- und Unterstützungshilfen aufmerksam zu machen. Erhärtet sich der Verdachtsmoment in Bezug auf grenzverletzendes Verhalten durch Bezugspersonen aus dem familiären Umfeld, nehmen wir mit einer Insoweit

Institutionelles Schutzkonzept

erfahrenen Fachkraft eine faktenbasierte Einschätzung bezüglich des Verfahrens nach § 8a SGBVIII vor und stimmen das weitere Vorgehen ab. Bei Bedarf binden wir qualifizierte Fachkräfte zu unserer Beratung und zu Vorbereitung des Elterngesprächs ein. Wir suchen das Gespräch mit den Personensorgeberechtigten, um den Verdachtsmoment direkt anzusprechen, um auf unsere Meldepflicht aufmerksam zu machen und um in einem definierten Zeitraum mögliche Schritte zur Abwendung einer Meldung zu vereinbaren.

Werden die Vereinbarungen nicht eingehalten, zeigen die Bemühungen keine Wirkungen und ist der Schutz und das Wohl des Kindes weiter gefährdet, kommen wir unserer Informationspflicht an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt – JA) nach und machen Meldung entsprechend § 47 SGB VIII nach § 8a SGBVIII. Ferner setzen wir den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landesjugendamt – LJA) über den Verdachtsmoment und in die Meldung in Kenntnis. Nach erfolgter Meldung liegt die Verantwortung zur Bearbeitung beim öffentlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und wir arbeiten mit den Personensorgeberechtigten und dem Jugendamt zusammen.

c) Grenzverletzungen durch Mitarbeitende

Die Verantwortung der Bearbeitung erfolgt in einem ersten Schritt in unserer Kindertageseinrichtung. Erhalten wir Kenntnis über grenzverletzendes Verhalten durch Mitarbeitende, informieren wir unverzüglich die Leitung, um die Bearbeitung anzustoßen. Werden wir Zeuge von grenzverletzendem Verhalten durch Mitarbeitende, stoppen wir das Verhalten direkt und setzen unverzüglich die Leitung in Kenntnis, um organisatorische Vorkehrungen und personelle Erstmaßnahmen einzuleiten und die Bearbeitung anzustoßen. Die weitere Bearbeitung erfolgt dann in der Verantwortung und auf der Ebene des Trägers.

Es wird ein Zusammenschluss von Träger, Leitung, Mitarbeitenden und den Fachabteilungen des Bischöflichen Ordinariats (z.B. Mitarbeitende des Rechtamtes

Institutionelles Schutzkonzept

bzw. der Personalabteilung des Bischöflichen Ordinariats, Verantwortliche des Verwaltungsrats) einberufen, welcher alle vorliegenden Informationen faktenbasiert analysiert, bewertet und eine Gefährdungseinschätzung vornimmt, bevor über das weitere Vorgehen und die Umsetzung geeigneter (Schutz-) Maßnahmen entschieden wird. Zum Schutz der Kinder und zum Schutz der/des Mitarbeitenden ergreift die Leitung im bei sein mit dem Träger nach Anhörung der/des Beschuldigten ggf. dienstrechtliche wie auch fürsorgerverantwortliche Maßnahmen und setzt das Team in Kenntnis.

Bei Vermutungsäußerungen gilt eine sorgfältige Abwägung, um weder da zu verharmlosen wo ein Einschreiten notwendig ist, noch Beteiligte unter Generalverdacht zu stellen, wo Vertrauen wichtig ist – es gilt, die Persönlichkeitsrechte aller zu wahren. Erweist sich eine Vermutung als unbegründet, so muss der betroffene Mitarbeiter vollständig rehabilitiert werden. Dementsprechend werden alle Stellen, die über die Vorkommnisse informiert wurden bzw. beteiligt waren, über die Ausräumung der Vermutungsäußerung in Kenntnis gesetzt. Erhärtet sich ein begründet Verdachtsfall in Bezug auf (sexualisierte) Gewalt, Entwürdigung, Diskriminierung oder Verletzung der Integrität, machen wir in Zusammenarbeit mit dem Träger unverzüglich eine Meldung nach §47 SGBVIII an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt – JA) und an den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landesjugendamt – LJA) und schalten das Bischöflichen Rechtsamt ein.

Ereignisse wie die Vermutungsäußerung und der Verdachtsfall wiegen schwer und ziehen Belastungen und Herausforderungen für die Kinder, für die Beschuldigten und für die Kindertageseinrichtung nach sich. Daher ist es wichtig, trägerseitig im Rahmen der Führsorgepflicht für die Kindertageseinrichtung beratende, begleitende, seelsorgerische, fachliche und supervisorische Unterstützungsleistungen sicherzustellen. Anliegen muss es sein, das herzustellen und die Normalität wieder in den pädagogischen Alltag einkehren zu lassen.

7. Qualitätsmanagement

Als Katholische Kindertageseinrichtung Don Bosco, haben wir auf Basis des KTK-Gütesiegel Bundesrahmenhandbuchs und das SpeQM – Einrichtungshandbuches ein wirksames Qualitätsmanagementsystem aufgebaut welches in Form eines SpeQM-Praxishandbuchs zur Verfügung steht. Zur Sicherung und (Weiter-) Entwicklung unserer Qualität führen und dokumentieren wir regelmäßig interne Audits, Qualitätsgespräche bzw. Qualitätskonferenzen wie auch Zielvereinbarungsgespräche. Ferner ist es unser Anliegen, in diesem Rahmen regelmäßig eine Schutz- und Risikoanalyse durchzuführen und unser Institutionelles Schutzkonzept reflektierend weiter zu entwickeln, um mögliche Gefährdungen und/oder Risiken fachlich bzw. (falsche) Vermutungen/Verdachtsfälle besser einschätzen zu können. Unser Ziel ist es, in Situationen handlungsfähig zu sein und unter Berücksichtigung der Fakten sowie der Fürsorgepflicht für die Kinder direkt geeignete (Schutz) Maßnahmen, organisatorische Vorkehrungen und die angemessene Bearbeitung einleiten zu können. Es geht uns darum, überlegt und professionell zu handeln und den Schutz der Kinder sicherzustellen. Wir tragen damit zur Prävention jeglicher Form von (sexualisierter) Gewalt und allen Formen der Entwürdigung, Diskriminierung oder Verletzung der Integrität der uns anvertrauten Kinder bei.

8. Beschwerdemanagement

Im Zuge der Etablierung des Qualitätsmanagementsystems hat auch ein Beschwerdemanagement Einzug in unser SpeQM – Praxishandbuch und den Alltag gehalten. Unser Beschwerdemanagement umfasst ein geregeltes Verfahren der Annahme, Dokumentation, Einschätzung und Beratung und folgt dem Ziel, geeignete Lösungen zu finden und daraus resultierende Ergebnisse/Veränderungen der Betroffenen transparent zu machen. Bei uns werden Beschwerden, Kritik und Anregungen, die nicht durch eine Sofortmaßnahme behandelt/behoben werden können in diesem geregelten Verfahren bearbeitet. Wir betrachten Beschwerden, Kritik und Anregungen als Chance und nehmen diese zum Anlass und zur Aufforderung unsere Arbeit kontinuierlich (selbst-) reflexiv zu verbessern. Erreichen uns Beschwerden, Kritik und Anregungen von Kindern, nehmen wir diese in derselben Ernsthaftigkeit wahr und stellen eine pädagogische Bearbeitung sowie die visualisierte Transparenz sicher.

Es ist uns ein Anliegen, den Kindern Gehör zu schenken, ihnen eine Stimme zu geben und sie darin zu bestärken, Gebrauch von ihrem Recht zu machen. Wir unterstützen Kinder darin, Konflikte selbstständig zu lösen und geben begleitende Hilfestellung.

9. Personalauswahl und – Entwicklung

Unser Institutionelles Schutzkonzept und die damit verbundene Verpflichtung der Mitarbeitenden kommt bei der Personenauswahl und im Zuge der Personalentwicklung zum Tragen. Es ist uns ein Anliegen, dass potenzielle neue Mitarbeitende Kenntnis von unserem Institutionellem Schutzkonzept erhalten und sich die Frage beantworten, inwieweit sie die damit verbundene Verpflichtung mittragen können und wollen. Im Zuge der Einstellung ist das einreichen eines erweiterten Führungszeugnisses gesetzlich vorgeschrieben.

Zudem stellt der Träger sicher, dass alle Mitarbeitenden regelmäßig an einer Präventionsschulung teilnehmen und eine Selbstauskunftserklärung unterzeichnen. Darüber hinaus sieht sich die Leitung im Kontext der Personalentwicklung

verantwortlich, die Transparenz und Umsetzung des Institutionellen Schutzkonzeptes aufrecht zu erhalten und geeignete Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für Einzelne bzw. für das Team zu ermöglichen.

10. Aus-, Fort- und Weiterbildung

Als Kindertageseinrichtung sind wir in besonderer Weise für die Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzauftrages verantwortlich. Um dieser Verpflichtung nach zukommen nutzen wir regelmäßig bzw. anlassbezogen die Möglichkeit, unser Fachwissen und unsere Kompetenzen im Rahmen von Aus-, Fort- und Weiterbildungen zu festigen und/oder zu erweitern.

Erklärtes Ziel ist es, dass wir...

- Sensibilität und Offenheit für das Thema entwickeln und uns mit dem Thema „**Grenzen verletzendes Verhalten**“ auseinandersetzen.
- Unser Wissen über die (normale) psychosexuelle Entwicklung von Kindern erweitern.
- Uns reflektiv mit dem Machtverhältnis und der Gestaltung von Interaktionen auseinandersetzen.
- An Sicherheit in der Gesprächsführung, insbesondere Krisensituationen, gewinnen.
- Das Vorgehen mit den Interventionsschritten verinnerlichen und an Handlungssicherheit gewinnen
- Anzeichen von Verwahrlosung, Vernachlässigung oder (sexualisierter) Gewalt erkennen und einschätzen können
- Fachlich Professionell reagieren und angemessene (Schutz-)Maßnahmen in die Wege leiten können
- Unsere pädagogische Praxis qualitativ (weiter) entwickeln
- Uns das Institutionelle Schutzkonzept und die damit verbundene Selbstverpflichtung immer wieder vergegenwärtigen

11. Nachhaltige Aufarbeitung

Wir erachten die nachhaltige Aufarbeitung bei (falschen) Verdacht bzw. bestätigtem Vorfall nicht nur für sinnvoll, sondern für unerlässlich. Insbesondere um die Sicherheitslücken zum Wohl und Schutz der Kinder zu schließen und jegliche Form von (sexualisierter) Gewalt sowie alle Formen der Entwürdigung, Diskriminierung oder Verletzung der Integrität (künftig) zu verhindern. Uns ist bewusst, dass die nachhaltige Aufarbeitung beginnt, wenn die unmittelbar Betroffenen versorgt sind. Es ist uns ein Anliegen, gemeinsam mit dem Träger eine intensive Auswertung der Situation vorzunehmen und uns als Team die angemessenen (individuellen) Unterstützungsleistungen sowie Hilfeangebote durch professionelle Fachleute zu Nutzen zu machen. Unser Ziel ist es, im Benehmen mit dem Träger und dem Zusammenschluss der weiteren Verantwortungsträger (z.B. Mitarbeitende des Rechtsamtes bzw. der Personalabteilung des Bischöflichen Ordinariats) auf die Intervention zurückblicken und eine faktenbasierte, analysierend bewertende Gefährdungseinschätzung für die Kinder, die Mitarbeitenden und die Institution vorzunehmen.

Unser Anliegen ist es, sich gemeinsam auf die Schritte, die zur Rehabilitation notwendig sind, zu verstündigen, Vereinbarungen dazu zu treffen und die Umsetzung/Einhaltung dieser reflektiert kontrollieren zu können.

Weil es darum geht, die Arbeitsfähigkeit und die Normalität im Alltag wiederherzustellen und alle Anstrengungen zu unternehmen, sowohl auch Mitarbeitende als auch die Kindertageseinrichtung zu rehabilitieren.

12. Verhaltensampel

- Diese Verhaltensweisen sind fachlich, pädagogisch richtig:

Loben, wertschätzend, respektvoll, höflich, Begegnung auf Augenhöhe,
Belange d. Kinder ernstnehmen, ressourcenorientiert, authentisch,
Nachvollziehbarkeit, das Kind, empathisch, trösten, Verlässlichkeit,
konsequentes Handeln, liebevoll, Selbstreflektion, Spaß und Freude

- Diese Verhaltensweisen sind Grenzverletzungen und nicht erwünscht, können aber unbewusst vorkommen:

Nicht ausreden lassen, willkürliche Regeländerungen, Einsatz von Ironie, ungefragt Wickeln, Anschreien (Schutz vor Gefahren), autoritäres Auftreten, „Macht“ ausnutzen, auf ein „Nein“ vom Kind nicht eingehen

- Diese Verhaltensweisen sind Grenzüberschritte und sind immer falsch und pädagogisch nicht zu rechtfertigen. Vom gesamten Team wird so ein Verhalten nicht geduldet!

Kinder schütteln, schlagen, schubsen, treten, demütigen, beleidigen, diskriminieren, auslachen, abwerten, anschreien, anspucken, bestrafen, umziehen/wickeln in der Öffentlichkeit, Verletzung der Aufsichtspflicht, Küsse, den Intimbereich willkürlich anfassen, bewusst wegschauen, Kinder ignorieren oder stigmatisieren, personenbezogene Daten ohne Einwilligung herausgeben.

13. Handlungsschritte/Maßnahmen

13.1 Bestehender Verdachtsfall nach §8a SGB VIII:

Übergriff auf ein Kind von einem Elternteil oder Familienangehörigen

Eine pädagogische Fachkraft nimmt gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahr



Institutionelles Schutzkonzept



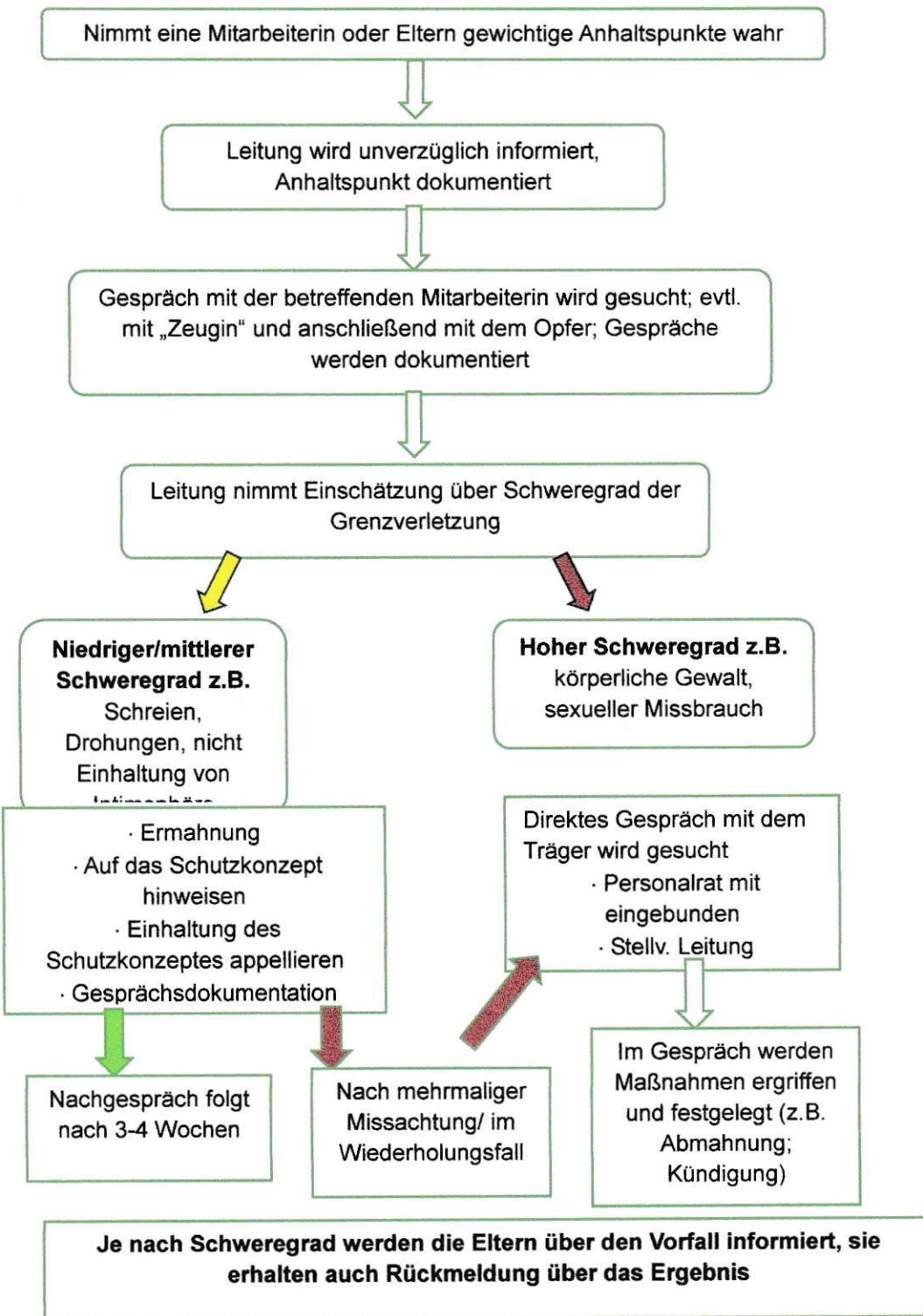
Zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach §8a SGBIII sollen die **Handlungsschritte** im vorliegenden **Schaubild** die Mitarbeiter dabei unterstützen, im Verdacht einer Kindeswohlgefährdung professionell zu handeln. Eine gemeinsame kollegiale Fallberatung mit der Leitung soll eine emotionale Überreaktion vermeiden und den Blick für alle möglichen Hypothesen offenhalten. Entstehen bei der Gefährdungsanalyse im Rahmen der kollegialen Fallberatung Unsicherheiten, besteht die Möglichkeit über das Jugendamt Bad Dürkheim einen **Ersterhebungsbogen** anzufordern. Dies ermöglicht, Anhaltspunkte in den verschiedenen Ebenen besser erkennen zu können. Sobald jedoch eine insoweit erfahrene Fachkraft (InsoFa) in der Abschätzung des Gefährdungsrisikos miteinbezogen wurde, übernimmt automatisch das Jugendamt Bad Dürkheim die Hauptverantwortung über weitere Maßnahmen. Der Träger hat die Aufgabe geeignete Maßnahmen zur Einhaltung der Handlungsschritte sicherzustellen. Liegt ein Fall einer **dringenden Kinderwohlgefährdung** vor oder Eltern sind nicht bereit oder in der Lage bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken, so wird das Jungendamt Bad Dürkheim **umgehend informiert**.

Gewichtige Anhaltspunkte im Alltag könnten sein:

- deutlich unangemessener körperlicher oder seelischer Entwicklungsstand, z.B. unangenehmer Körpergeruch (Kind)
- körperliche oder seelische Krankheitssymptome, z.B. Einnässen, Ängste, Zwänge (Kind)
- Erscheinungsbild des Kindes z.B. Blutergüsse, Striemen usw. - wiederholt stark sexualisiertes Verhalten (Kind)
- häufiges Fehlen in der Kita (Kind)
- wiederholte schwere Gewalttätigkeit gegen andere Personen
- deutlich mangelnde Betreuung oder Aufsicht (Eltern)
- fehlende Ansprache, häufige oder massive Beschimpfung, Bedrohung oder herabsetzende Behandlung des Kindes (Eltern)
- häufiges oder massives Schlagen, Schütteln oder Einsperren (Eltern)
- familiäre Überforderungssituation
- Fehlen basaler familiärer Organisation, z.B. Nahrungsmittelleinkauf
- Eltern sind psychisch krank oder suchtkrank, körperlich oder geistig beeinträchtigt
- keine kindgerechte Wohnsituation
- Familie in finanzieller bzw. materieller Notlage
- Äußerungen, die sich auf Misshandlung, Missbrauch, Vernachlässigung beziehen

13.2 Bestehender Verdachtsfall:

Übergriff auf ein Kind durch einen Mitarbeiter



14. Auszubildende

Ein wesentlicher Aspekt des Schutzkonzepts im Kindergarten ist der sichere und unterstützende Umgang mit Auszubildenden, minderjährigen Auszubildenden und Praktikanten, die aktiv in die pädagogische Arbeit eingebunden sind. Diese jungen Fachkräfte benötigen sowohl eine klare Orientierung als auch Begleitung, damit der Schutz der Kinder gewährleistet werden kann und gleichzeitig ihre persönliche und berufliche Entwicklung gefördert wird.

14.1 Einführung und Schulung

Zu Beginn ihrer Tätigkeit erhalten alle Auszubildenden und Praktikanten eine gründliche Einführung in die Grundprinzipien des Kinderschutzes.

Diese umfasst:

Im Folgenden möchten wir Sie über die rechtlichen Rahmenbedingungen informieren:

Es ist uns ein großes Anliegen, alle Auszubildenden über die geltenden Kinderrechte, Meldepflichten und den angemessenen Umgang mit Verdachtsfällen zu informieren.

Es werden Verhaltensregeln vermittelt, Es wird darauf geachtet, dass eine klare Kommunikation zu angemessenen Verhaltensweisen im Umgang mit Kindern stattfindet. Dabei wird insbesondere auf die Themen Nähe und Distanz, Respekt und Professionalität eingegangen.

14.2 Begleitung und Reflexion

Jedem Auszubildenden wird eine feste Ansprechperson zugewiesen, in der Regel der Praxisanleiter oder die Gruppenleitung. Diese Fachkraft ist gerne bereit, unterstützend und orientierungsgebend zur Verfügung zu stehen.

In regelmäßigen Reflexionsgesprächen besteht die Möglichkeit, praktische Erfahrungen zu analysieren, Herausforderungen im Arbeitsalltag zu thematisieren und pädagogische Prinzipien zu vertiefen. Dies fördert nicht nur die fachliche

Entwicklung, sondern trägt auch dazu bei, dass junge Fachkräfte für den Kinderschutz sensibilisiert werden.

14.3 Unterstützung bei Verdachtsfällen

Sollte sich ein Verdacht auf eine Gefährdung des Kindeswohls ergeben, werden Auszubildende und Praktikanten nicht allein gelassen.

Sie werden von erfahrenen Fachkräften begleitet, die für die Einhaltung rechtlicher und organisatorischer Vorgaben sorgen.

Ziel ist es, den jungen Fachkräften Sicherheit im Handeln zu geben und gleichzeitig den Schutz der Kinder an erster Stelle zu gewährleisten.

14.4 Prävention durch klare Strukturen

Das Schutzkonzept sieht vor, dass Auszubildende und Praktikanten niemals alleinige Verantwortung für Kindergruppen tragen. Ihre Arbeit erfolgt stets unter der Aufsicht und Anleitung erfahrener pädagogischer Fachkräfte. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass sowohl der Schutz der Kinder als auch die professionelle Entwicklung der jungen Fachkräfte in ausgewogener Weise berücksichtigt werden.